

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL****SEITE 1 BIS 2**

- Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Cottbus/Chóšebuz

SEITE 2

- Zgromadne wuzjawjenje wólbow wólbneho zastojnstwa Cottbus/Chóšebuz

SEITE 3 BIS 4

- Wahl des Ortsbeirates Kiekebusch am 1. September 2019

SEITE 4 BIS 8

- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz)

SEITE 8 BIS 9

- Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 9

- Jahresabschluss 2012 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 49. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.04.2019

SEITE 10

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 49. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.04.2019

SEITE 10 BIS 11

- Öffentliche Auslegung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Therapie- und Reitsportzentrum Sielow)

SEITE 11 BIS 12

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“

SEITE 12

- Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“
- Ausschreibung zur Neuwahl des Jugendhilfeausschusses

AMTLICHER TEIL

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Cottbus/Chóšebuz

1. Am 26.05.2019 finden gleichzeitig die Wahlen der

Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) sowie der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz und der Ortsbeiräte (Kommunalwahl)

statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist in 84 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 28. April 2019 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahrschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede

Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Europawahl **eine** Stimme und für die Kommunalwahl **drei** Stimmen.

Der **Stimmzettel für die Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der **Stimmzettel für die Kommunalwahl** enthält die für den jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Namen der zugelassenen Bewerber.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der **Europawahl**

ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll;

sowie

bei der **Kommunalwahl**

ihre/seine Stimmen in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen sie/er ihre/seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte kann jede/r Wählerin/Wähler jeweils bis zu drei Stimmen

abgeben, welche sie/er einer/einem Bewerberin/Bewerber oder verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages (ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein) oder Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, bei der Europawahl mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

4. Im Wahlbezirk 02401 wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes eine repräsentative Wahlstatistik für die Europawahl durchgeführt. Es werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrguppen der Wähler zu erkennen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittel-

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

telbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Wähler, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an dieser Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wähler, die einen grünen Wahlschein für die **Kommunalwahl** haben, können an dieser Wahl in dem Wahlkreis, für den dieser Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises (bei der zusätzlichen Wahl des Ortsbeirates durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke ihres Wahlkreises und ihres Ortsteiles) oder
 - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer bei der **Europawahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen weißen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl, einen blauen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem weißen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Kommunalwahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel (ggf. fliederfarbenen Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl), einen rosafarbenen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen hellgrünen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellgrünen Wahlbrief mit dem rosafarbenen/fliederfarbenen Stimmzettel (im verschlossenen rosafarbenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen grünen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem hellgrünen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der hellgrüne Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Europawahl und für die Kommunalwahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusen- den oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzu- geben!

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:00 Uhr im OSZ I, Sielower Str. 10, zusammen.

Cottbus/Chóšebuz, 13. Mai 2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Zgromadne wuzjawjenje wólbow wólbneho zastojnstwa Cottbus/Chóšebuz

1. Dnja 26.05.2019 se wótměju rownocasnje wólbny

wótpóslańcow Europejskego parlamenta ze Zwězkoweje republiki Nimskeje (europska wólba) kaž tež zgromažiny měšćanskich wótpóslańcow Chóšebuz a městnych psíradow (komunalna wólba).

Wólba trajo wót zegera 08:00 až do zegera 18:00.

2. Město Cottbus/Chóšebuz jo do 84 powšyknych wólbnych wobceřkow rozdźelone. We wólbnych powěšćach, kótarež su se k wuzwólwanju wopšaw- njonym wósobam nejpózdźej až do 28. apryla 2019 psípóstałi, stej pódanaj wólbny wobceřk a wólbny lokal, žož mógu k wuzwólwanju wopšawnjone wósoby swoju wólbne pšawo wugbaš.

3. Kužda k wuzwólwanju wopšawnjona wósoba, kótaraž njama žedno wólbne łopjeno, móžo jano w tom wólbne lokal togo wólbneho wobceřka wuzwólíš, do kótaregož wuzwólwarškego zapisa jo zapisana.

Wuzwólwarje muse k wuzwólwanju sobu psínjasć wólbnu powěšć a psígótowane měš plašecy personalny dokument. Na póžedanje wólbneho psědsedarstwa maju wóni se wó swojey wósobje wupokazaš. Wólbna powěšć dej se psí wuzwól- wanju wótedaš.

Wuzwólju se z amtskimi glosańskimi lisćikami. Kuždej wuzwólwarce a kuždemu wuzwólwarjeju se wurucyjo na wólbne dnu w wótpowědne wólbne lokal za kužde wuzwólwanje, ku kótaremuž jo wóna wopšawnjona abo wón wopšaw- njony, glosowański lisćik.

Kužda wuzwólwarca a kuždy wuzwólwar ma za europsku wólbnu **jaden** glos a za komunalnu wólbnu **tši** glose.

Glosowański lisćik za europsku wólbnu wopšimuju stawnje pód pokšacujucym cyslom pomjenjenje strony a krotkopomjenjenje resp. pomjenjenje howacnego politiskego zjadnošestwa a jogo póznawańske słowo tak ako tych 10 přednych procowarjow psízwołonych wólbnych naraženjow a napšawo póda pomjenjenja k wuzwólwanju naraženje wósoby jo krejz za nacerjenje.

Glosowański lisćik za komunalnu wólbnu wopšimuju te za dany wólbny wokrejs psízwołone wólbne naražnja z mjenim psízwołonych proco- warjow.

Wuzwólwarca abo wuzwólwar wótedajo

psí europskej wólbje

swoj glos pó tej wašni, až wóna/wón na pšawem žělu glosowańskego lisćika pšez jadnu do krejza sažjono kšicku abo pó druhej wašni jasne wóznamjenjujo, kótaremu wólbne naražnju dej glos plašiš;

a

psí komunalnej wólbje

swoj glos pó tej wašni, až wóna/wón na glosowańskem lisćiku togo procowarja abo tych procowarjow, kótaremuž abo kótarymž wóna/wón co swoj glos daš, pšez nakšickowanje abo pó druhej wašni bžeze cwiblowanjow wóznamjenjujo.

Za wólbnu zgromažiny měšćanskich wótpóslańcow kaž tež městnych psíradow móžo kužda/y wuzwólwarca/wuzwólwar až do tšich glosow wótedaš, kótarež wóna/wón móžo jadnej/jadnemu procowarce/procowarjeju abo wšakorakim proco- warjam jadnego wólbneho naražnja (bžez togo až jo na řed we wólbne naražnju wězana/y) abo proco- warjam rozdźelnych wólbnych naraženjow daš.

Kuždy glosowański lisćik ma se pšez wuzwólwarca abo wuzwólwarja we wólbnej kabinje wólbneho lokala njewižonje nacerjony a w zložonej formje tak do teje za dane wuzwólwanje póstajoneje wólbneje urny seyniš, až te wokolo stejce wósoby to nacerjenje njepóznaju.

Slěpe a na wiženje škódowane wuzwólwarje maju móžnosć, psí europskej wólbje z pomocu šablony za glosowańske lisćiki wuzwólwaš. Ta šablona móžo se psí Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. zadermo pomináš.

4. We wólbne wobceřku 02401 se pšewježo pó § 1 kazni wólbneje statistiki reprezentatiwna statis- tika za europsku wólbnu. Nałožyju se glosowańske lisćiki, na kótarychž stej rod a naroženske lěto wuzwólwarjow spóznajobne. Psí tom jo kužde pšekšiwjenje wólbneho pótajmstwa wuzamk- njone, wugódnosjenje pó jadnotliwych wólbnych wobceřkach se njewózwajijo.

5. Wuzwólwarce jadnanje ako teke pó wuzwólwarškem jadnanju se wótmějuce wuslěženje a zwěšćenje wólbnych wuslědkow we wólbne wobceřku su zjawne. Kužda wósoba ma psístup, tak daloko ako jo to bžez molenja wuzwólwarškeje cynitosći móžno. Wob cas wólbny jo kužde wobwliwanje wuzwólwarjow ze słowom, ze zukom, z pismom abo z wobrazom a kužde zberanje pódpisow w a psí tom twarjenju, w kótaremuž jo wólbny lokal, kaž teke njepósrědne pšed zachodom togo twarjenja zakazane.

6. Wuzwólwarje, ako maju běle wólbne łopjeno **za europsku wólbnu**, mógu se wobžělíš psí tom wuzwólwanju w tom wuzwólwarškem teritori- umje, žož to dane wólbne łopjeno jo wustajone,
- pšez wótedaše glosa w lubowólbne wólbne wobceřku toš togo wuzwólwarškego terito- riuma abo
 - pšez listowu wólbnu.

Wuzwólwarje, ako maju zelene wólbne łopjeno **za komunalnu wólbnu**, mógu se wobžělíš psí tom wuzwólwanju w tom wólbne wokrejsu, za kótaryž toš to wólbne łopjeno jo wustajone,

- pšez wótedaše glosa w lubowólbne wólbne wobceřku togo wólbneho wokrejsa (psí dodatnej wólbje městneje psírady pšez wótedaše glosa w jadnom tych wólbnych wobceřkow swojogo wólbneho wokrejsa a swojogo městneho žěla) abo
- pšez listowu wólbnu.

Čtož co **psí europskej wólbje** z listoweju wólbnu wuzwólwaš, musy se wót wólbneho zastojnstwa běly amtski glosowański lisćik za europsku wólbnu, módrú amtsku wobalku za glosowański lisćik a cerwjenu amtsku wobalku za wólbny list wobstaraš a musy swoj cerwjeny wólbny list z bělym glosowańskim lisćikom (w zacynjonej módrer wobalce za glosowański lisćik) a z pódpisanym bělym wólbny listom tak zawaca na to na cerwjenej wobalce wólbneho lista pódanaj městno psípóstaš, aby tam nejpózdźej na wólbne dnu až do zegera 18:00 dojšel. Jo teke móžno, cerwjeny wólbny list psí pódanem městnje wótedaš.

Čtož co **psí komunalnej wólbje** z listoweju wólbnu wuzwólwaš, musy se wót wólbneho zastojnstwa wobstaraš amtski rožojty glosowański lisćik (gaž jo trjeba swětlowioletny glosowański lisćik za wólbnu městnych psíradow), rožojtu amtsku wobalku za glosowański lisćik ako teke swětozelenu amtsku wobalku a psípóstaš swoj swětozeleny wólbny list z tym rožojtym/swětlowioletnym glosowańskim lisćikom (w zacynjonej rožowej wobalce) a z tym pódpisanym zelenym wólbny listom tak zawaca na to na zelenej wobalce wólbneho lista pódanaj městno, aby tam nejpózdźej na wólbne dnu až do zegera 18:00 dojšel. Jo teke móžno, swětozeleny wólbny list psí pódanem městnje wótedaš.

Za europsku wólbnu a za komunalnu wólbnu matej se pótakem wótpowědujucej wósebnej wólbnej lista wótpóstaš abo psí wótpowědujucem pódanem městnje wótedaš!

7. Kužda k wuzwólwanju wopšawnjona wósoba móžo swoju wólbne pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš. Čtož njewopšawnjony wuzwólju abo howac zawinuju njepšawy wuslědk wólbny abo čtož sfalšujo wuslědk, se pokuši z popajžu až k 5 lětam abo z pjenjezewej pokutu. Wopyt jo chłostajobny. (§ 107a wótstawk 1 a 3 knižkow chłostańskich kazni).

8. Psědsedarstwa listoweje wólbny se zejdu na wólbne dnu zeger 15:00 w OSZ I, Žylojska droga 10, aby wuslědk listoweje wólbny wuslěžili.

Chóšebuz, 13. maja 2019

pódp. **Holger Kelch**
wušy šolta města Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung des Wahlleiters

Wahl des Ortsbeirates Kiekebusch am 1. September 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. Die Wahl des Ortsbeirates Kiekebusch findet am Sonntag, den 1. September 2019 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.
- II. Ich fordere gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:
 1. Es sind insgesamt 5 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.
 2. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 27. Juni 2019, 12:00 Uhr, beim Wahlleiter (Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus) schriftlich eingereicht werden.
 3. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 27. Juni 2019, 12:00 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
 4. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und,

- sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 7 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
 6. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
 - c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.
7. Wählbarkeit von Deutschen
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
 - am 1. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Ortsteil Kiekebusch ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 1. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Ortsteil Kiekebusch ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Ortsteil Kiekebusch wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Ortsteil Kiekebusch wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Ortsteil Kiekebusch wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 3) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8 gelten für mitgliederschäftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

Die in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuž wahlberechtigten Mitglieder der Parteien,

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

politischen Vereinigungen oder Wählergruppen oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kiekebusch wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter oder im Ortsbeirat Kiekebusch durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Wahlvorschläge von Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter oder im Ortsbeirat Kiekebusch durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

10. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von im Ortsteil Kiekebusch wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 26. Juni 2019, 16:00 Uhr, im Wahlbüro (Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Bürgerservice, Raum 2.64, Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus) zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind dem Wahlbüro spätestens bis zum Mittwoch, den 26. Juni 2019, 16:00 Uhr, vorzulegen. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort im Wahlbüro aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der

Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 24. Juni 2019, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

11. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 27. Juni 2019, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
12. Der Wahlausschuss beschließt am 1. Juli 2019, 13:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

- III. Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Außerdem werden die Vordrucke auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (www.wahlen.brandenburg.de) zum Download zur Verfügung gestellt.

Cottbus/Chósebus, 13.05.2019

gez. Thomas Bergner
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung
Satzung über die Erhebung
von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Plätzen
in den Kindertagesstätten
in Trägerschaft der Stadt
Cottbus/Chósebus und
in öffentlich vermittelter
Kindertagespflege der
Stadt Cottbus/Chósebus
(Elternbeitragsatzung der
Stadt Cottbus/Chósebus)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus hat in ihrer Tagung am 24.04.2019 folgende „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebus“ beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung

AMTLICHER TEIL

- §§ 1, 2, 12, 17 ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebuž betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen und vermittelt Plätze in der Kindertagespflege.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten und für die entstehenden Aufwendungen in der Kindertagespflege (einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes) werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Satzung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- Krippe, Kindertagespflege
Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergarten
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort
Kinder im Grundschulalter

- (3) Außerdem haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) nach § 10 dieser Elternbeitragsatzung zu entrichten.
- (4) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Elternbeitragsschuldende

- (1) Elternbeitragsschuldender ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege. Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit entspricht den Regelungen nach § 10 Absatz 2 Benutzerordnung der kommunalen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuž.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 6 Stunden täglich an maximal 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Für die Eingewöhnung wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig sind.
- (4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (5) Die Elternbeitragsschuld für den durch das ange-

meldete Kind belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflege besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).

- (6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.
- (7) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach der Kita-Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chósebuž möglich.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Bruttoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist den Tabellen in Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Unterhaltsberechtigter im Sinne dieser Elternbeitragsatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen (Jahresbruttoeinkommen) der Eltern im vorangegangenen Kalenderjahr abzüglich der Werbungskostenpauschale oder der nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben.

1. Zum Einkommen gehören unter anderem:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit sowie im Ausland erzielte Einkünfte
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung
- Ausbildungsvergütung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungunterhalt, Betreuungunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

2. Nicht zur Berechnung herangezogen werden:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Stipendien
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(4) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

(5) Es erfolgt bei der Ermittlung des Einkommens keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(6) Das Einkommen ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann in diesem Fall von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

(7) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einkünfte des Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen, in welchem das betreffende Kita-Jahr begonnen hat.

(8) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebuž unaufgefordert mitzuteilen.

Dies gilt grundsätzlich bei:

- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Ausübung des Wechselmodells bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten
- Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes
- Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts

In den vorgenannten Fällen wird nach Bekanntgabe in schriftlicher Form ab Beginn des Folgemonats innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid neu festgesetzt. Wird von Amts wegen durch Überprüfung des Einzelfalles eine der vorgenannten Änderungen bekannt, so wird ebenfalls ab Beginn des Folgemonats nach Bekanntwerden innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungsbescheid neu festgesetzt.

(9) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebuž unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt bei Verringerung des Einkommens im aktuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird ab Bekanntgabe für den laufenden Monat mittels Änderungsbescheid neu festgesetzt.

(10) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(11) Überschreitet das Jahresbruttoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

(12) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz differenziert nach Altersgruppen erhoben:

Kinderkrippe, Kindertagespflege:	15,00 Euro
Kindergarten:	13,00 Euro
Hort:	8,00 Euro

(13) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5**

entstehenden Kosten werden für die Betreuung in der Kindertagesstätte und in der Kindertagespflege mit dem Elternbeitrag erhoben. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

- (1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen. Die Regelungen nach § 6 gelten entsprechend.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.
- (3) Übt lediglich ein Elternteil die Personensorge für das betreute Kind aus, wird der Elternbeitrag nach dessen Jahresbruttoeinkommen, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.
- (2) Im Falle des § 4 Absatz 6 Satz 3 und 4 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Elternbeitragsbescheid. Dieser wird nach unaufgefordertes Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Elternbeitragsbescheid ersetzt.
- (3) Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 7 Befreiung von Elternbeiträgen

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zu zumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Das ist der Fall wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG erhalten oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen. Hierfür sind die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres einzureichen.
- (2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung die Kindertagespflege oder eine Kindertagesstätte der Stadt Cottbus/Chóšebuz, wird für dieses Kita-Jahr kein Elternbeitrag erhoben. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber eine gesonderte Mitteilung. Die Regelungen des § 17a KitaG gelten entsprechend.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

- (1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe von:

- **in der Krippe und der Kindertagespflege:**
tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:
52,00 €/Monat (Tagessatz 2,60 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:
54,00 €/Monat (Tagessatz 2,70 €)

- tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:
56,00 €/Monat (Tagessatz 2,80 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:
58,00 €/Monat (Tagessatz 2,90 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:
60,00 €/Monat (Tagessatz 3,00 €)

• im Kindergarten:

- tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:
42,00 €/Monat (Tagessatz 2,10 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:
42,00 €/Monat (Tagessatz 2,10 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:
43,00 €/Monat (Tagessatz 2,15 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:
45,00 €/Monat (Tagessatz 2,25 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:
47,00 €/Monat (Tagessatz 2,35 €)

• im Hort:

- tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden:
38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden:
38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:
38,00 €/Monat (Tagessatz 1,90 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:
39,00 €/Monat (Tagessatz 1,95 €)
- tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:
40,00 €/Monat (Tagessatz 2,00 €)

- (3) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Auskunftsspflichten, Datenschutz

- (1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chóšebuz schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 10 dieser Elternbeitragsatzung wird hingewiesen.
- (2) Im Übrigen sind die Elternbeitragsschuldenden verpflichtet der Stadt Cottbus/Chóšebuz alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverantwortlichen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung des Essengeldes.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Mittagverpflegung/Essengeld

- (1) Ein Eigenanteil zur Mittagverpflegung (Essengeld) ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG i. V. m. § 18 Absatz 2 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird von der Stadt Cottbus/Chóšebuz als Pauschalbeitrag erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung besteht grundsätzlich nicht. Die Regelungen nach den Absätzen 7 bis 9 gelten entsprechend.
- (2) Essengeldschuldender ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.
- (3) Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe, in der Kindertagespflege und im Kindergarten zu zahlen. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt täglich 1,83 €.

- (4) Grundsätzlich wird die Mittagverpflegung von Kindern, welche Horte der Stadt Cottbus/Chóšebuz besuchen, im Rahmen des Schulbesuches vollzogen und es wird kein Essengeld durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhoben. Sollte dennoch die Mittagverpflegung im Rahmen des Hortbesuches durchgeführt werden, haben die Personensorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von täglich 2,20 € zu entrichten. Dieser wird durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz erhoben.

- (5) Die Essengeldpauschale¹ wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres und mittels Bescheid festgesetzt. Sie wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig sind. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Bei der anteiligen Erhebung des Essengeldes wird der Monat zu 20 Betreuungstagen gerechnet.

- (6) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind oder in einer betreuten Wohnform nach § 19 SGB VIII leben, muss ebenfalls ein Essengeld von den Personensorgeberechtigten (in diesem Falle auch von Pflegefamilien, von Heimen oder Einrichtungen) gezahlt werden. Gleiches gilt für den Amtsvormund oder Vormund innerhalb des familiären Umfeldes oder für eine sonstige natürliche Person, die die Personensorge innehat, bis die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

- (7) Während der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag für die Mittagverpflegung erhoben. Dieses gilt auch, wenn das zu betreuende Kind den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

- (8) Im Ausnahmefall kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei einem längeren Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen, (z. B. bei Krankenhausaufenthalt oder Kur) die Rückrechnung des Essengeldes erfolgen. Geeignete Nachweise sind zu erbringen. In diesen Fällen wird nach Einzelfallentscheidung ein gesonderter Bescheid erlassen.

- (9) Die im Einzelfall festgesetzte Essengeldpauschale kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (10) Besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), muss dieser gesondert beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.

§ 11 Kündigung von Amts wegen

- (1) Der Betreuungsvertrag kann ordentlich gekündigt werden, wenn der Beitragsschuldende mit der Zahlungsverpflichtung für zwei Monate und/oder sonstigen Differenzzahlungen bezüglich des Elternbeitrages und/oder des Essengeldes im Rückstand ist. Näheres regelt die Kita-Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist in der Kita-Benutzerordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Elternbeitragsatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.08.2019 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der kommunalen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege vom 01.08.2016 außer Kraft.

¹ Berechnung der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendungen * 20 Tage * 10 Monate / 12 Monate

Cottbus/Chóšebuz, 30.04.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Anlage 1: Elternbeitragsstellen

Table with columns for 'Jahresbruttoeinkommen' (Income) and 'Kinder' (Children) from 1 to 5. Each child section has sub-columns for 'Elternbeitragsbemessung' (Parent contribution assessment) and 'Elternbeitrag' (Parent contribution) for months 'monat.' and 'jährlich' (annually).

Table with columns for 'Jahresbruttoeinkommen' (Income) and 'Kinder' (Children) from 1 to 5. Each child section has sub-columns for 'Elternbeitragsbemessung' (Parent contribution assessment) and 'Elternbeitrag' (Parent contribution) for months 'monat.' and 'jährlich' (annually).

AMTLICHER TEIL

Altersstufte Grundschulalter - Hort - gestaffelt nach dem Jahresbruttoeinkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang -

Table with columns for age groups (1 Kind, 2 Kinder, 3 Kinder, 4 Kinder, 5 Kinder) and rows for income levels (ab 21.000€, ab 23.000€, ab 25.000€, ab 27.000€, ab 29.000€, ab 31.000€, ab 33.000€, ab 35.000€, ab 37.000€, ab 39.000€, ab 41.000€, ab 43.000€, ab 45.000€, ab 47.000€, ab 49.000€, ab 51.000€, ab 53.000€, ab 55.000€, ab 57.000€, ab 59.000€, ab 61.000€, ab 63.000€, ab 65.000€, ab 67.000€, ab 69.000€, ab 71.000€, ab 73.000€, ab 75.000€, ab 77.000€, ab 79.000€, ab 81.000€, ab 83.000€, ab 85.000€, ab 87.000€, ab 89.000€, ab 91.000€, ab 93.000€, ab 95.000€, ab 97.000€, ab 99.000€, ab 101.000€, ab 103.000€, ab 105.000€, ab 107.000€, ab 109.000€, ab 111.000€, ab 113.000€, ab 115.000€, ab 117.000€, ab 119.000€, ab 121.000€, ab 123.000€, ab 125.000€, ab 127.000€, ab 129.000€, ab 131.000€, ab 133.000€, ab 135.000€, ab 137.000€, ab 139.000€, ab 141.000€, ab 143.000€, ab 145.000€, ab 147.000€, ab 149.000€).

Amtliche Bekanntmachung
Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus/Chósebz

- § 1 Grundsätze
§ 2 Anspruchsberechtigte Personen
§ 3 Beförderungsarten
§ 4 Notwendige Beförderungskosten
§ 5 Antragsverfahren
§ 6 Erstattungsverfahren
§ 7 Eigenanteil
§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz in ihrer Tagung am 24.04.2019 folgende Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der Schule.
(2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht zu einer örtlich zuständigen Cottbuser bzw. nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft/ Ersatzschule der gewählten Schulform oder zu einer Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) oder Spezialklasse (Leistungs- und Begabtenklasse) im Land Brandenburg.
(3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.
(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
(5) Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
(6) Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder einer Pflegefamilie haben, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur, wenn der Personensorgeberechtigte in Cottbus/Chósebz amtlich gemeldet ist.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht für Schülerinnen und Schüler, die folgende Schulformen besuchen:
- allgemein bildende Schulen, mit Ausnahme der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges (Kolleg)
- Oberstufenzentren, mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule, der einjährigen Fachoberschule sowie Auszubildende im dualen System, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird.

AMTLICHER TEIL

- (2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG den Anspruch auf einen Wohnheimplatz außerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz wahrnehmen, bekommen die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt gemäß den Grundsätzen dieser Satzung erstattet. Bei berechtigter Nutzung eines Wohnheimplatzes bzw. anderer auswärtiger Unterbringung, im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen in anderen Kreisen des Landes Brandenburg, werden keine Kosten für die Fahrt zwischen Unterbringungsort und Schule erstattet.
- (3) Der Anspruch gemäß Absatz 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- bzw. Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufs- und Studienorientierung - VV BStO) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen durchgeführt werden.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
 3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang trifft die Stadt Cottbus/Chóšebuz/ Fachbereich Soziales im Benehmen mit dem für die Beurteilung sonderpädagogischer Förderbedarfe zuständigen Staatlichen Schulamte.
- (4) Bei der Nutzung des Schülerspezialverkehrs wird der Sorgeberechtigte schriftlich über den beauftragten Fahrdienst informiert.

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge vorrangig der Preis der günstigsten Karte des öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Wenn ein sonstiges Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, sind die Kosten für die Nutzung des sonstigen Fahrzeuges zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Entfernungspauschale für die Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz (§9 Abs. 1 Nr. 4 EStG).

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar im Sinne des Absatzes 3, wenn:

1. die Schülerin oder der Schüler vorübergehend oder dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen ein sonstiges Fahrzeug nutzen muss. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses vorzunehmen. Bei einer Beförderungsdauer von mehr als 3 Monaten ist der Bedarf durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen;
2. in Ausnahmefällen der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Als besonders gefährlich gilt der Schulweg insbesondere,

wenn dieser entlang einer Hauptverkehrs- oder Bundesstraße ohne Lichtsignalanlage führt und kein Geh- bzw. Radweg vorhanden ist;

3. in besonderen Ausnahmefällen der öffentliche Personennahverkehr nicht genutzt werden kann.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Schülerbeförderungsleistungen werden auf Antrag erbracht. Der Antrag erfolgt mittels Formblatt. Ein Anspruch auf Beförderungsleistungen besteht ab dem 01. des Monats, in welchem der Antrag gestellt wird.
- (2) Der Antrag ist durch die Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigten der Schule vorzulegen, welche die Beschulung schriftlich bestätigt. Der Schüler/ die Schülerin bzw. die Personensorgeberechtigten haben den von der Schule bestätigten Antrag bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz Fachbereich Soziales einzureichen.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz Fachbereich Soziales entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis beim Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH bzw. für den Kauf von Fahrscheinen für die nachträgliche Erstattung.
- (4) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Stadt Cottbus/Chóšebuz jede Änderung der Anspruchsberechtigung mitzuteilen.
- (5) Die Entscheidung über die Benutzung eines sonstigen Fahrzeuges gemäß § 4 Absatz 3 setzt voraus, dass der Antragsteller im Antragsverfahren die voraussichtliche Dauer sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der Beförderung mit einem sonstigen Fahrzeug (Ausschluss des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Schülerspezialverkehrs) schriftlich darlegt.

§ 6 Erstattungsverfahren

- (1) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung entsteht ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, erlischt jedoch für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres, sofern er nicht geltend gemacht wird.
- (2) Grundlage der Kostenerstattung sind die Originale der Fahrscheine, Monatskarten, Rechnungen und sonstige Belege, die bei der Stadt Cottbus/Chóšebuz Fachbereich Soziales einzureichen sind.

§ 7 Eigenanteil

- (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil an den anerkannten notwendigen Beförderungskosten nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung in Höhe von 60 v. H. zu erbringen.
- (2) Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbehinderung, die aufgrund der Entscheidung des staatlichen Schulamtes auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, bzw. deren Personensorgeberechtigte haben einen Eigenanteil von 50 v. H. der Kosten einer Monatskarte für das Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz (AB-Bereich) zu tragen.
- (3) Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die aufgrund der Entscheidung des staatlichen Schulamtes auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, sind von Eigenanteilszahlungen freigestellt.
- (4) Im Weiteren kann entsprechend der Leistungskriterien des Bildungs- und Teilhabepakets ein Zuschuss zu dem zu leistenden Eigenanteil beim örtlich und sachlich zuständigen Leistungsträger beantragt werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am **01.08.2019** in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 27.06.2013 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 30.04.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2019 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2012 der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird

mit einer Bilanzsumme von: 930.474.783,31 €
und einem Jahresverlust von: 8.814.599,52 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2019 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.
Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf ist der oben genannte Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen in der Verwaltung zu jedermann Einsicht auszuliegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
2. Etage Zimmer 225

nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 – 2977

Ergänzend wird der Jahresabschluss 2012 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.cottbus.de eingesehen werden.

Cottbus/Chóšebuz, 30.04.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 49. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.04.2019 veröffentlicht.

Beschlüsse der 49. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 17.04.2019

Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-009/19 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chóšebuz auf dem Neujahrsempfang 2020 (<i> einstimmig beschlossen</i>)	HA-OB-009-04/19
OB-012/19 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chóšebuz (<i> einstimmig beschlossen</i>)	HA-OB-012-04/19
I-010/19 (HA)	Vereinbarung LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG Zerlegungsmaßstab Gewerbesteuer (<i> einstimmig beschlossen</i>)	HA-I-010-04/19

Cottbus/Chóšebuz, 17.04.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 49. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.04.2019 veröffentlicht.

Beschlüsse der 49. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.04.2019

Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-011/19	Beschluss zur Finanzierung des Eigenanteils zum Modellprojekt „Smart Cities“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-011-49/19
I-007/19	Beschluss über den Jahresabschluss 2012 (Austauschblatt vom 26.03.2019 zu Anlage 4 JA 2012 Teil 2) (Austauschblatt vom 04.04.2019 zu Anlage 1 Gesamtbericht RPA) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-007-49/19
I-008/19	Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2012 bekannt gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-008-49/19
I-009/19	Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-009-49/19
I-011/19	Gründung Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ (Austausch der Satzung vom 12.04.2019) (2. Austauschvorlage vom 16.04.2019) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-011-49/19
I-012/19	Konsolidierungsvereinbarung im Rahmen der Teilentschuldungshilfe des Landes Brandenburg <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-012-49/19
II-005/19	3. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus/Chósebuž 2019 – 2023 (2. Beratung, verschoben aus der StVV März) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-005-49/19
III-004/19	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebuž und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuž (Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chósebuž) (2. Beratung, verschoben aus der StVV März) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-004-49/19
III-005/19	Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus/Chósebuž <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-005-49/19
IV-010/19	Bebauungsplan Wohngebiet „Kiefernblick 2“ Auslegungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-010-49/19
IV-011/19	Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes INSEK Cottbus 2035 <i>(mehrheitlich in der Fassung vom 24.04.2019 beschlossen)</i>	IV-011-49/19

IV-013/19	Beschluss Stadtbaukonzept der Stadt Cottbus, 3. Fortschreibung (Konzeptionelle Vertiefung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes [INSEK 2035] der Stadt Cottbus) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-013-49/19
IV-014/19	Bebauungsplan W/39, 46/107 „Lausitzer Straße/Schweriner Straße“ Satzungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-014-49/19
IV-017/19	Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Therapie- und Reitsportzentrum/Erweiterungsfläche) Auslegungsbeschluss (Austauschblatt vom 12.04.2019) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-017-49/19
IV-018/19	Bebauungsplan „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ Auslegungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-018-49/19
011/19	Beteiligung an der Aktion „Wir für Akzeptanz“ durch Beflaggung des Erich Kästner Platzes mit einer Regenbogenfahne Antragsteller: Fraktion SPD, DIE LINKE., B90/DIE GRÜNEN <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-011-49/19
014/19	Verhandlungen mit dem Fördermittelgeber über Aufhebung der Fördermittelbindung für Abrissgebiete in Cottbus Antragsteller: Fraktion AfD <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-014-49/19
015/19	Brandenburger BStU Archiv am Standort Cottbus Antragsteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN, CDU <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-015-49/19
016/19	Vollendung des Ausbaus der Spreeschule durch die Stadt prüfen Antragsteller: DIE LINKE., SPD, B90/DIE GRÜNEN, CDU <i>(einstimmig angenommen)</i>	A-016-49/19
017/19	Aufwandsentschädigungssatzung Antragsteller: SPD, CDU, AfD, B90/DIE GRÜNEN, AUB/SUB, Unser Cottbus /FDP, DIE LINKE. <i>(einstimmig angenommen)</i>	A-017-49/19

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-013/19	Genehmigung der Eilentscheidung über die Genehmigung eines Kommunalkredites <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-013-49/19
II-006/19	Einmalige Verlängerung des Vertrages über die öffentliche Beleuchtung der Stadt Cottbus vom 19.11.2009 um weitere 5 Jahre <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-006-49/19
IV-015/19	Aufhebung einer Erbbaurechtsbestellung mit anschließendem Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-015-49/19

Cottbus/Chósebuž, 30.04.2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Bereich Therapie- und Reitsportzentrum Sielow)

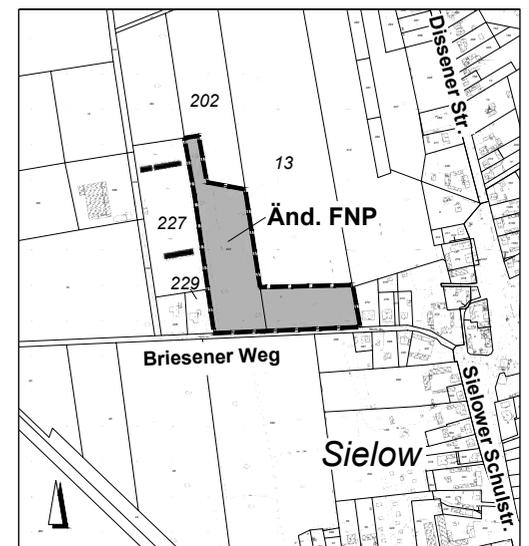
Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 24.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich des „Therapie- und Reitsportzentrums Sielow“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom Februar 2019 gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die 5. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Die 5. Änderung des FNP erfolgt im Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Reitsportanlage zu einem Therapie- und Reitsportzentrum geschaffen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha und schließt die in der Flur 5 der Gemarkung Sielow gelegenen Flurstücke 13 (tlw.), 203 (tlw.) ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 202, 13)
im Osten: Wohngrundstück Briesener Weg 6
im Süden: Briesener Weg
im Westen: Briesener Weg 8 und Bereich des Therapie- und Reitsportzentrums

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des FNP in der Gemarkung Sielow ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom Februar 2019.



Der Entwurf der 5. Änderung des FNP „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ in der Fassung vom Februar 2019 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 27.05.2019 bis einschließlich 29.06.2019

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsdokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00	bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00	bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00	bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00	bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00	bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

AMTLICHER TEIL

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 05.07.2019 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches auch öffentlich ausliegt.

Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungszeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der in Papierform ausgelegte Entwurf der 5. Änderung des FNP „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ maßgebend für das Verfahren ist.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 25.04.2019

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“

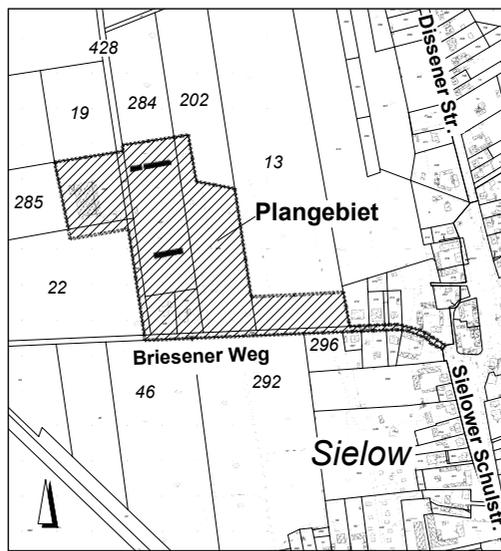
Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 24.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ in der Fassung vom Januar 2019 sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Weiterentwicklung der Reitsportanlage zu einem Therapie- und Reitsportzentrum schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha und schließt die in der Flur 5 der Gemarkung Sielow gelegenen Flurstücke 13 (tlw.), 22 (tlw.), 203, 227, 228, 229, 239 (tlw.), 286, 429, 430 ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 202, 284, 428, 19, 13) Wohngrundstücke Briesener Weg 2, 4, 6 und 11
- im Osten: Wohngrundstück Briesener Weg 6
- im Süden: Waldfläche (Flurstücke 296, 292, 46) Wohngrundstücke Briesener Weg 10, 1A, 1 und 3
- im Westen: Waldflächen (Flurstücke 22, 285)

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Gemarkung Sielow ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Januar 2019.



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“ in der Fassung vom Januar 2019 sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 27.05.2019 bis einschließlich 29.06.2019

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsdokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von 07:00	bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00	bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00	bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00	bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00	bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen:

- 1.) **Umweltbericht**
Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Tiere/Pflanzen	Potentialanalyse – Kontrolle des B-Plangebietes nach Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten sowie geschützter Biotopie gem. BNatSchG Keine Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt
Boden	Keine erheblichen Auswirkungen
Wasser	Beeinträchtigung für Grundwasserneubildung ist zu vernachlässigen, Niederschlagswasser wird vor Ort versickert,
Luft	Keine erheblichen Auswirkungen
Klima	Auswirkungen auf das gesamtstädtische Klima sind nicht zu erwarten
Orts- und Landschaftsbild	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	Keine Auswirkungen
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Keine negativen Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen
Gutachterliche Informationen und Stellungnahmen:	

- 2) **Artenschutzfachbeitrag – (Landschaft*Park*Garten Büro Petras) August 2017**
Bestandserfassung und Bewertung der prioritären Arten und Lebensräume von im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Fledermäuse, Reptilien, Brutvögel) sowie Bewertung des Eingriffs und Ermittlung von Vermeidungs-/Minderungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.

- 3) **Gutachten Schallimmissionsschutz (Büro SFI) vom 12.12.2017**
Betrachtung der Schallimmissionen durch die Pferdehaltung auf der Reitanlage innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.
Informationen zu den Auswirkungen der bestehenden Nutzungen und der privaten Hobbypferdehaltung auf die beurteilungsrelevanten Immissionsorte im Umfeld des B-Plangebietes.
- 4) **Geruchsgutachten (Büro SFI) vom 05.12.2017**
Mit Informationen zu den prognostizierten Beeinträchtigungen durch Gerüche durch die Pferdehaltung auf der Reitanlage innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.
- 5) **Fachbeitrag Umwelt (Landschaft*Park*Garten Büro Petras) vom März 2018**
Es werden Aussagen getroffen zum Schutzgut Mensch (Auswirkungen durch Immissionen Geruch und Lärm, Schutzgut Boden/Wasser (Aussagen zu Grundwasserständen, zu natürlichen Bodenarten, Wasserhaltevermögen, Grundwasserneubildung,) Schutzgut Klima/Luft (Aussagen/Hinweise zum Einfluss des Kontinentalklimas, durchschnittliche Niederschlagsmengen, Hauptwindrichtungen Immissionsquellen) Schutzgut Landschaftsbild (es werden Aussagen getroffen zum Betrachtungsraum) Schutzgut Arten/Biotopie (es werden Aussagen getroffen zu Flächennutzungen und Biotopausstattungen, zu dem im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten/Säugetierarten) Schutzgut Denkmale und Boden (Denkmale/Bodendenkmale sind nicht bekannt).
- 6) **Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 05.04.2017**
Thematischer Bezug:
Hinweise zur Ableitung Niederschlagswasser, zu den Belangen Immissionsschutz und Altlasten, Belang Waldinanspruchnahme (Waldumwandlung), zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu Korrektur- und Ergänzungsanforderungen im Umweltbericht sowie zu noch offenen Aussagen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen
- 7) **Stellungnahme Amt für Abfallwirtschaft vom 28.03.2017**
Thematischer Bezug:
Hinweise und Anforderungen zur Abwasser- und Abfallentsorgung
- 8) **Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 30.03.2017**
Thematischer Bezug:
Hinweis zur Beauftragung von Fachgutachten zu den zu erwartenden Geruchs- und Schallimmissionen.
- 9) **Stellungnahme Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 30.03.2017**
Thematischer Bezug:
Hinweis, dass keine Betroffenheit besteht.
- 10) **Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 08.03.2017**
Thematischer Bezug:
Hinweis, dass keine Betroffenheit besteht. Belange des Bodendenkmalschutzes sind zu beachten.
- 11) **Stellungnahme Landkreis Spree-Neiße vom 24.03.2017**
Thematischer Bezug:
Hinweis zu Korrektur- und Ergänzungsanforderungen grünordnerischer Festsetzungen auf der Planzeichnung
- 12) **Stellungnahme Landesbetrieb Forst vom 27.03.2017**
Thematischer Bezug:
Anforderungen zur Waldumwandlung und Erstaufforstung
- 13) **Stellungnahme Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 04.04.2017**
Thematischer Bezug:
Erweiterung der Splittersiedlung, verbunden mit Waldinanspruchnahme

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 11**

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungunterlagen Hinweise/Anregungen vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 05.07.2019 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail unter der Adresse bauplanung@cottbus.de

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit öffentlich ausliegt.

Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegungszeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt Cottbus unter <http://www.cottbus.de/bauplanung> eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der in Papierform ausgelegte Entwurf des Bebauungsplanes „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“, maßgebend für das Verfahren ist.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chósebuž, 25.04.2019

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 12.04.2019 - Gz. c10-8.2-1-2 - ist der Plan zur Gewässerherstellung des Cottbuser Sees festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. den §§ 89 ff. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) sowie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4) i. V. m. §§ 74 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) ist der Plan für den Gewässerausbau des „Cottbuser Sees“ festgestellt.

Der Plan ist nach Maßgabe der unter Kapitel I.1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen oder Vorbehalte ergeben. Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert alle für das Vorhaben erforder-

lichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Die sofortige Vollziehung wurde gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Vereinen/Verbänden/Bürgerinitiativen/Gewerbebetrieben und Privaten entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus oder in elektronischer Form auf dem unter www.erv.brandenburg.de aufgeführten Kommunikationsweg erhoben werden.

Gegen die Kostenlastentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans ab dem 11.06.2019 bis einschließlich 25.06.2019 in folgenden Ämtern bzw. Stadtverwaltungen während der Dienststunden zur Einsicht aus:

Stadt Cottbus	Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Stadtentwicklung Technisches Rathaus Karl-Marx-Str. 67 03044 Cottbus Raum 4.061
Amt Burg (Spreewald)	Hauptstr. 46 03096 Burg (Spreewald) Raum 1.02 (Büro der Bürgermeisterin)
Amt Peitz	Bürgerbüro Schulstraße 6 03185 Peitz
Gemeinde Neuhausen/ Spree	Amtsweg 1 03058 Neuhausen/Spree Raum 1.15
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Inselstraße 26 03046 Cottbus Haus 1 Raum 0.12

Der Planfeststellungsbeschluss nebst festgestelltem Plan kann zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de unter Service → Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Beschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da außer der Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, erforderlich gewesen wären, werden diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Cottbus, 30.04.2019

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Öffentliche Bekanntmachung**Ausschreibung zur Neuwahl des Jugendhilfeausschusses**

Die Stadt Cottbus/Chósebuž hat für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt 2019 – 2023 den Jugendhilfeausschuss neu zu besetzen.

Der Jugendhilfeausschuss besteht gemäß Satzung des Jugendamtes aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung.

- sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- vier Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Stadt Cottbus/Chósebuž wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž gewählt werden.

Für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss ist es erforderlich, dass die vorschlagenden Träger im Bereich der Stadt Cottbus/Chósebuž wirksam tätig sind und eine förmliche Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII durch Bescheid erhalten haben und nachweisen können. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände sind bereits anerkannte Träger kraft Gesetzes, soweit sie Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Stadt Cottbus/Chósebuž erbringen.

Die in der Stadt Cottbus/Chósebuž wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind hiermit aufgefordert, gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebuž vom 15.05.2015 Vorschläge für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu unterbreiten.

Sie sollen mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen (acht Vorschläge für Mitglieder und acht Vorschläge für Stellvertretungen).

Bei den Vorschlägen ist auf ein paritätisches Geschlechterverhältnis und auf eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Bereich der Stadt Cottbus/Chósebuž für die freien Träger tätig sind, zu achten. Die Träger werden daher gebeten, dies bei der Benennung ihrer Vorschläge zu berücksichtigen.

Es wird darum gebeten, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die auf Vorschlag der in der Stadt Cottbus/Chósebuž wirkenden und anerkannten freien Träger der Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, bis zum

14. Juni 2019

entsprechende Vorschläge bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Jugendamt/ Geschäftsstelle JHA
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

einzureichen.

Cottbus/Chósebuž, 09.05.2019

gez. **André Schneider**
Jugendamtsleiter

ENDE AMTSBLATT